

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Bezirksbürgermeister

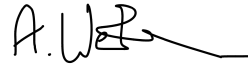
27.09.2022

Bezirksverordnetenversammlung
Treptow-Köpenick
28. September 2022

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

Eingang Büro BVV

p. Mail an Frakt. + BzV Zellmer am 28.09.22



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache SchA IX/0231 vom 20.09.2022 des
Bezirksverordneten Jacob Zellmer - Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Betr.: Überwachung der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig
wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung -
EnSikuMaV)**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wer ist für die Überwachung der oben genannten Verordnung auf kommunaler Ebene zuständig?
2. Wie viele Überprüfungen gab es seit Inkrafttreten der Verordnung?
3. Wie beabsichtigt der Bezirk die oben genannte Verordnung umzusetzen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt Treptow-Köpenick:

Zu 1.

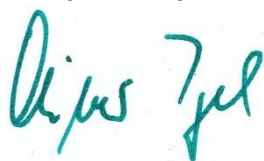
Die Umsetzung von Maßnahmen entsprechend der EnSikuMaV und den Vorgaben von SenWEB wurde durch die Service Einheit Facility Management (SE FM) mit dem bezirklichen Energiemanagement vorbereitet. Die Maßnahmen, welche die technischen Anlagen betreffen, werden durch das technische Objektmanagement in der SE FM betreut. Alle weiteren organisatorischen Maßnahmen in den Verwaltungsgebäuden und Räumen sollen, nach einheitlichen Vorgaben, in den Organisationseinheiten selbst überwacht werden. Zur Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen und der Eigenkontrolle wurden auch die Nutzerinnen und Nutzer der Fraktionen - für die Räume im Rathaus Treptow - aufgefordert.

Zu 2.

Die erste Überprüfung der Maßnahmen ist für Ende September / Anfang Oktober vorgesehen.

Zu 3.

Die Umsetzungsmaßnahmen für das Bezirksamt Treptow-Köpenick sollten allen Fraktionen vorliegen (siehe Punkt 1 der angehangenen Anlage) und werden / sind auf der Seite des Energiemanagements der SE FM hinterlegt.



Oliver Igel
Bezirksbürgermeister

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H
9440-1/2015-8-4 vom 02.05.2022:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Schriftliche Anfrage	Drs.-Nr. IX/0231
----------------------	---------------------

 haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0	0,00 €
	gehobenen Dienst	0	0	0,00 €
	höherer Dienst	1	0,5	47,78 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material,
Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

47,78 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von:

30,00

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

77,78 €

a) Begrenzung der Raumtemperatur und Abschaltung der Warmwasserbereitung in den Gebäuden der Verwaltung, in Schulen und allen anderen öffentlichen Einrichtungen einschließlich nachgeordneter Behörden und Einrichtungen, Hochschulen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts auf die laut Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geltenden Soll-Werte.

- **Danach ist für Büros eine Begrenzung der Raumtemperatur auf mindestens 20° Celsius während der Nutzungsdauer zulässig.**
- **Die in den ASR nicht geregelten Soll-Temperaturwerte für Treppenhäuser und Flure sollen bei mindestens 16° Celsius liegen, ausgenommen sind Wartebereiche/ Warteräume.**
- **Ausgenommen von der Abschaltung der Warmwasserbereitung sind die Duschen/ Waschräume von Sport- und Schwimmhallen.**
- **In allen Liegenschaften wird zudem eine mögliche Nacht- sowie Wochenendabsenkung geprüft und soweit möglich umgesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dienststellen von Polizei und Feuerwehr, die sich im 24/7-Betrieb befinden.**
- **Ausgenommen von diesen Maßnahmen sind Mensen, Sonderpädagogische Förderzentren, Räume, die für die ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen genutzt werden (Horte), Kitas, Grundschulen und ähnliche Einrichtungen; zudem die gesetzlich dem Kulturgutschutz verpflichteten Einrichtungen, die Sammlungsgut, Archivalien und schriftliches Kulturgut beherbergen. Ausgenommen ist ferner das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin und Justizvollzugsanstalten.**
- **Der Senat wird sich hinsichtlich dieser Änderungen mit dem Hauptpersonalrat austauschen.**

Eine Absenkung der Temperatur in sämtlichen Gebäuden der Verwaltung, Schulen und allen anderen öffentlichen Einrichtungen einschließlich nachgeordneter Behörden und Einrichtungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts ist elementarer Baustein, um die Einsparziele umzusetzen, insbesondere ab Beginn der Heizperiode. Durch die Absenkung der Raumtemperatur von bereits 1° Celsius können bis zu 6 % des Wärmeenergieverbrauchs und allgemein die Energieintensivität in den Liegenschaften reduziert werden. Die Maßnahme ist laut der landeseigenen Berliner Immobilienmanagement GmbH kurzfristig umsetzbar, durch den dezentralen Einsatz von Thermostaten an Heizkörpern und/ oder zentral, durch die Regelung der Vorlauftemperatur in den jeweiligen Gebäuden. Behördliches Gesundheitsmanagement soll möglichst erhalten bleiben.

Die Senatsverwaltungen haben durch entsprechende Verfügungen und Dienstanweisungen sicherzustellen, dass diese Vorgaben eingehalten werden. Gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern der betreffenden Gebäude ist dies durch die Hausleitungen bzw. zentrale Dienste entsprechend festzulegen. Die Bezirke werden gebeten, in ihren Verantwortungsgebieten wirkungsgleiche Maßnahmen zu erlassen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat die Wichtigkeit und verfassungsrechtliche Dimension des Schulbetriebs und im Speziellen des Recht auf schulische Bildung hervorgehoben. Der Präsenzbetrieb der Schulen muss weiterhin gewährleistet bleiben.

Der Hauptpersonalrat wird in die Umsetzung der landesweiten Maßnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit von der jeweils fachlich verantwortlichen Senatsverwaltung eingebunden. Der Senat ist sich bewusst, dass eine erfolgreiche Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen sowie die Sensibilisierung aller Beschäftigten nur in Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalrat erfolgen kann.

Das Land Berlin begrüßt und unterstützt ausdrücklich die im Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 12. August 2022 angekündigte Maßnahmen im Rahmen von Energieeinsparverordnungen des Bundes, die u.a. auch die Absenkung der Raumtemperatur an Arbeitsstätten von mindestens 20° Celsius auf mindestens 19° Celsius vorsieht.

Umsetzung BA TK:

Die Absenkung der Raumlufftemperaturen erfolgt kurzfristig über die vorhandenen einstellbaren Heizkörper-Thermostatventile. Verantwortlich sind die jeweiligen OE / SE. Es wird vorgeschlagen je OE / SE, sowie für jede Schule eine/einen **Ansprechpartner/in für die temporären Energieeinsparmaßnahmen** zu benennen. Dieser steht im engen Austausch mit der SE FM.

Folgende Maximal-Raumlufftemperaturen werden gem. „Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung“, kurz EnSikuMaV (vorauss. in Kraft ab 01.09.2022), an den Heizkörper-Thermostaten eingestellt:

- Körperlich leichte überwiegend sitzende Tätigkeit: 19°C*
- Körperlich leichte überwiegend stehende Tätigkeit: 18°C*

*Temperatur-Einstellwerte üblicher Thermostate sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Nach aktuellem Stand sind Schulen (vgl. EnSikuMaV) bzw. Grundschulen (vgl. SeVo S 625/2022) von einer Absenkung der Raumlufftemperaturen ausgenommen. Änderungen der gesetzlichen Vorgaben können kurzfristig wie oben beschrieben umgesetzt werden.

Bei der Senkung von zentralen Heizwasser-Vorlauftemperaturen durch Anpassung der sogenannten Heizkessel-Heizkurven müssen evtl. vorherrschende unterschiedliche Nutzungen und Tätigkeiten innerhalb eines Gebäudes berücksichtigt werden. Des Weiteren ist die Anpassung von zentralen Heizungsvorlauftemperaturen mit zusätzlichen Kosten verbunden. Die SE FM prüft aktuell die Umsetzung dieser Maßnahme mit Priorisierung großer Erdgas-Heizungsanlagen.

Nutzungsbedingte Ausnahmen zur Raumtemperatur-Absenkung werden auf Bitte/Antrag der jeweiligen OE von der SE FM gem. SeVo S 625 sowie EnSikuMaV auf Einhaltung des Ausnahmetatbestandes geprüft. Aktuelle Ausnahmen für das BA Treptow-Köpenick gem. §3 Abs. 3 EnSikuMaV sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Etwaige zusätzliche bzw. private Heizgeräte sind in allen Büro-/Arbeitsräumen grundsätzlich nicht zulässig. Eine Kontrolle über die Einhaltung obliegt der jeweiligen OE bzw. dessen Ansprechpartner für Energieeinsparmaßnahmen.

Dezentrale Warmwasserbereitungsanlagen (i.d.R. Kleinspeicher und Durchlauferhitzer) für Handwaschbecken werden ausgeschaltet. Für die Verwaltungsstandorte sind die jeweiligen Hausmeister verantwortlich.

In den bezirklichen Gebäuden des BA Treptow-Köpenick wird bereits seit Jahren eine der jeweiligen Gebäudenutzung entsprechende Nacht- und Wochenendabsenkung für den Heizbetrieb in den zentralen Heizungsanlagen umgesetzt.

- b) Es wird beschlossen, dass im Zuge der Wartung von Heizungsanlagen in sämtlichen Liegenschaften der öffentlichen Hand die Betriebszeiten der Heizungs- und Lüftungsanlagen angepasst, geprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Ferner wird beschlossen, dass in diesem Rahmen zeitnah mit einem hydraulischen Abgleich in den Heizungsanlagen der Liegenschaften begonnen werden muss.**

Zur kurzfristigen Senkung des Energiebedarfs öffentlicher Liegenschaften der Bezirke, der Hauptverwaltung und der nachgeordneten Einrichtungen

ist die zügige Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen für die Energieversorgungsanlagen in den Gebäuden und die Gebäude-technik notwendig. Hierzu gehören nicht-investive Maßnahmen, wie z.B. der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen und einfache Prozessoptimierungen, genauso wie gering- und mittelinvestive Maßnahmen, wie der Einbau moderner Regler, Austausch von Beleuchtung, Isolation von Rohren, Austausch veralteter Pumpen. Den Bezirken, der BIM sowie den zentralen Dienststellen der Senatsverwaltungen und nachgeordneten Behörden ist in der Regel bekannt, in welchen Gebäuden Potentiale für die angestrebten schnelle Energieeffizienzmaßnahmen bestehen.

Diese Maßnahme hat nach Auffassung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erhebliches Einsparpotential. Die Verwaltungen werden angehalten die Wartung der Heizungsanlage zeitnah vorzunehmen. Hierzu wird die Senatsverwaltung für Finanzen beauftragt die Berliner Immobilienmanagement GmbH mit dieser Tätigkeit schnellstmöglich zu beauftragen.

Die Bezirke werden ebenfalls gebeten die entsprechenden Vorbereitungen durchzuführen, sodass eine zügige Durchführung der Maßnahmen erfolgen kann.

Der Senat weist ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, Vereinfachungen in Vergabeverfahren zu nutzen. Hierzu hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Rundschreiben zur Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine vom 13.04.2022 entsprechende Möglichkeiten erläutert. Daher ist im Rahmen entsprechender Beschaffungen zu prüfen, inwieweit diese im Zusammenhang mit der drohenden Gasmangellage stehen und dazu beitragen den Energiebedarf zu senken. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren

Umsetzung BA TK:

In den bezirklichen Gebäuden des BA Treptow-Köpenick wurden bereits seit Jahren zahlreiche Prozessoptimierungen in den zentralen Heizungsanlagen vorgenommen. Dazu zählen der vollständige Austausch unregelmäßig geregelter Heizungsanlagen gegen Hocheffizienzpumpen, die vollständige nachträgliche Dämmung von Heizungsverteilleitungen in unbeheizten Bereichen, sowie der Einbau von modernen Heizungsreglern (DDC-Steuerungen) in den größeren Erdgas-Heizungsanlagen.

Der hydraulische Abgleich von bezirklichen Heizungsanlagen weist dagegen eine große Fragmentierung auf. Der hydraulische Abgleich erfolgte in den vergangenen

Jahren grundsätzlich bei Neubauvorhaben, Gesamtanierungen, sowie im Rahmen von umfänglichen Heizungssanierungen.

Für den hydraulischen Abgleich sind als bauliche Voraussetzung sogenannte einstellbare Strangreguliertventile an allen vertikal aufsteigenden Heizwasserverteilleitungen notwendig. Für die Einstellung dieser Strangreguliertventile sind dann umfangreiche Heiznetzberechnungen mit Berücksichtigung sämtlicher Heizkörper-Kennwerte, Rohrleitungslängen und den jeweiligen Wärmeverlusten (Leitungsnetz, Raum) je Gebäude erforderlich, die entsprechend Zeit, Kapazitäten und Kosten erfordern.

Eine kurzfristige Umsetzung ist daher nicht möglich. Die SE FM prüft gem. Priorisierung großer Erdgas-Heizungsanlagen die erforderlichen Voraussetzungen und veranlasst die Durchführung des hydraulischen Abgleichs für die Bestandsgebäude Zug um Zug.

- c) Es wird beschlossen, die Beleuchtung in sämtlichen Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, einschließlich nachgeordneter Behörden und Einrichtungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts zügig auf LED-Beleuchtung umzustellen. Ferner wird beschlossen, den Stromverbrauch durch spezifische Maßnahmen wie die Reduzierung der Flurbeleuchtung und Abschaltung nicht zwingend dienstlich erforderlicher Geräte zu verringern.**

Diese Maßnahme hat nach Auffassung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erhebliches Einsparpotential. Die Verwaltungen werden angehalten mit Hilfe der durch den Senat zur Verfügung gestellten zusätzlichen Finanzmittel die Umstellung auf LED-Beleuchtung zügig umzusetzen.

Die hierdurch zu erzielenden Stromeinsparungen helfen mittelbar zu weiteren Einsparungen im Bereich Gas. Der Anteil von Erdgas an der Stromerzeugung lag im Jahr 2021 in Deutschland bei 12,6 Prozent. Durch Einsparung von Strom kann dieser Anteil entsprechend gesenkt werden.

Hierzu gehört auch, dass innerhalb der Verwaltungen ein Bewusstsein dafür geschaffen wird, dass auch Stromeinsparungen erforderlich sind. Die Verwaltungen überprüfen die Möglichkeit durch Dienstanweisung die Verwendung eigener privater elektronischer Geräte ohne produktiven Betrieb in Büros abzuschalten. Dienstanweisungen sollten die Beschäftigten insbesondere zur Nutzung von elektronischen Gemeinschaftsgegenständen anhalten, sodass die individuelle Verwendung von Privatgeräten nicht mehr erforderlich ist.

Umsetzung BA TK:

Der Austausch von Beleuchtungsanlagen gegen moderne LED-Beleuchtung erfolgt im BA Treptow-Köpenick bereits seit einigen Jahren grundsätzlich im Rahmen größerer Baumaßnahmen sowie bei Austausch defekter Beleuchtungsanlagen. In den nicht-tageslichtversorgten Bereichen wird darüber hinaus überwiegend eine Präsenzsteuerung der Beleuchtung umgesetzt. Bezogen auf die gesamte Gebäudefläche ist der LED-Anteil jedoch noch gering.

Eine pauschale Reduzierung z.B. der Flurbeleuchtung wird kritisch gesehen, da eine Mindestbeleuchtungsstärke gem. Technischer Regeln für Arbeitsstätten ASR 3.4 „Beleuchtung“ entscheidenden Einfluss auf die Vermeidung von Sturzunfällen hat. Vielmehr kann eine Reduzierung von Beleuchtungsstärken in Fluren und Treppenhäusern nur einzelfallabhängig unter Nachweis der Mindestbeleuchtungsstärke gem. ASR 3.4 erfolgen, und ist somit nur mittelfristig umsetzbar.

Da die überwiegende Anzahl von Beleuchtungsanlagen in den bezirklichen Gebäuden manuell gesteuert wird (Lichtschalter), kommt der Beschäftigten-Sensibilisierung zum Thema *Künstliches Beleuchtung* eine bedeutende Rolle zu. Aus diesem Grund werden durch die SE FM kurzfristig allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen zur Arbeitsplatzbeleuchtung erarbeitet.

Das Energiemanagement empfiehlt bei Einbau von neuer LED-Beleuchtungstechnik grundsätzlich den Einbau von Präsenzsteuerungen für innenliegende Bereiche, sowie dezentrale (Leuchten-interne) Tageslichtregelungen in tageslichtversorgten Bereichen.

Im Zusammenhang mit den Anforderungen zur Energieeinsparung ist ein Betreiben von privaten Heizgeräten (Heizlüfter, Ölradiatoren), sowie energieintensiven Elektrogeräten (Kühlschrank, Toaster, Mini-Backofen/-Grill, Mikrowelle, u.ä.) in den Arbeitsräumen zu untersagen. Gleiches gilt für das Laden von privaten Fahrrad-Akkus.

Die Nutzung energieintensiver Küchengeräte wie z.B. Kühlschrank, Mikrowelle oder Toaster ist zentral z.B. in den jeweiligen Teeküchen zu organisieren. Wasserkocher und Kaffeemaschinen mit einer Leistungsaufnahme bis maximal 1.800 Watt sind bei bestimmungsgemäßen Gebrauch davon ausgenommen, da eine Zentralisierung dieser Geräte in Teeküchen aus energiefachlicher Sicht kein nennenswertes Energieeinsparpotential aufweisen.

Verantwortlich sind die jeweiligen OE.

d) Abschaltung der Außenbeleuchtung und der Anstrahlung repräsentativer öffentlicher Gebäude - soweit dies aus Sicherheitsgründen möglich ist.

Eine Ausschaltung der Außenbeleuchtung und Anstrahlung ist kurzfristig umsetzbar. Die jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen werden beauftragt, die Maßnahme in Abstimmung mit den jeweiligen Gebäudeverwaltern im Rahmen ihrer Zuständigkeit umzusetzen. Die Bezirke werden gebeten, in ihrem Verantwortungsbereich ebenso zu handeln.

Objekte mit einer Gefährdungseinstufung wie z.B. das Jüdische Museum sind von den Maßnahmen ausgenommen.

Bei den bisher durch die von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz in Auftrag gegebene Abschaltung Gebäuden lässt sich eine jährliche Einsparung von ca. 150.000 bis zu 200.000 kWh realisieren. Die Maßnahme hat eine deutliche Signalwirkung an die Bürgerinnen und Bürger Berlins. Durch die Einsparung von Strom kann die Verstromung von Gas reduziert werden, was eine direkte Einsparung von Gas zur Folge hat, die für die Einspeicherung erforderlich ist.

Entsprechend appelliert der Senat, dass private Lichterfeste oder die winterliche/ weihnachtliche Beleuchtung zeitlich und räumlich so reduziert werden, dass nennenswerte Einsparungen erreicht werden. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wird sich hierzu mit den relevanten Branchen abstimmen.

Umsetzung BA TK:

Die reine Fassadenbeleuchtung ist in Fällen der Versorgung aus unseren Gebäuden bereits eingestellt worden. Für Anstrahlungen die durch den Stromnetzbetreiber erfolgen sind durch die SE FM auf mehreren Kanälen Beauftragungen zur Abschaltung durchgeführt worden.

Außenbeleuchtungen bzw. Gehwegbeleuchtungen innerhalb unserer Grundstücke werden Schritt um Schritt auf nächtliche Abschaltung geprüft. Für Gebäude mit abendlicher Nutzung (Vereinssport, Kiezklubs, etc.) besteht weiterhin eine Verkehrssicherungspflicht bis zum Ende der jeweiligen regulären Nutzungszeit. Die SE FM plant eine generelle Abschaltung von „nichtöffentlicher“ Außenbeleuchtung zwischen 22:15 Uhr und 05:30 Uhr, und setzt diese in den Liegenschaften um.

e) Zügige Sukzessive Umrüstung der gasbetriebenen Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen, soweit umsetzbar

Gasbetriebene Straßenbeleuchtung wird kurzfristig beschleunigt auf LED-Lampen umgerüstet. Die Energieeinsparungsbilanz zwischen Gas und Strom beträgt bei Verwendung einer LED-Beleuchtung ca. 95 %. Bei einem Einsatz von günstigen Beleuchtungsanlagen, mit Ausnahme von Leuchten, die von Denkmalschutzbelangen berührt sind, sind durch reduzierte Kosten je Standort im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mehr Umrüstungen möglich. Aus diesem Grund wird eine Standardreduzierung der Leuchtmittel bei der Umrüstung umgesetzt. Der Umbau der durchgängig betriebenen Gasbeleuchtung (sog. „Dauerbrenner“) hat dabei besonderen Vorrang.

Eine Reduzierung der Beleuchtung nach 22:00 Uhr kommt nach Auffassung des Senats in und um Sportstätten in Betracht, die Schließzeiten über Nacht haben. Nach sorgfältiger Prüfung von Sicherheitsaspekten durch die Grünflächenämter der Bezirke bzw. der Grün Berlin GmbH kann nach Abstimmung mit der Polizei auch eine Reduzierung der Beleuchtung in Grünanlagen in Betracht kommen, die nicht regelmäßig zur Zurücklegung notwendiger Wegstrecken genutzt werden.

f) Es wird eine Absenkung der Raumtemperatur in Sporthallen und -räumen sowie in Sportfunktionsgebäuden auf 17° Celsius beschlossen.

Eine Absenkung der Raumtemperatur ist nach Auffassung der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport umsetzbar und mit den Regelungen der ASR im Einklang. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beanstandet die Maßnahme aus pädagogischen Erwägungen nicht.

Der Senat ist sich über die potentiellen Belastungen der Vereine und Sporttreibenden bewusst. Er wird versuchen, die Auswirkungen für diese Bereiche auf einem Minimum zu halten. Sport und körperliche Betätigung in jeglicher Form zu ermöglichen, ist ein wichtiger Aspekt der Leistungsverwaltung.

Da insbesondere für beispielsweise therapeutische Sportangebote höhere Raumtemperaturen zwingend erforderlich sein können, ist die 17° Celsius-Vorgabe als Richtwert zu sehen, den es gilt, nur im begründeten Fall zu überschreiten.

Die Gebäudetemperatur sollte ein Niveau von 15° Celsius nicht unterschreiten, es ist jedoch für jedes Gebäude eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Umsetzung BA TK:

Die Absenkung der Raumlufftemperaturen in Sporthallen erfolgt kurzfristig über die vorhandenen einstellbaren Heizkörper-Thermostatventile, bzw. über eine Absenkung der entsprechenden Heizkreis-Vorlauftemperaturen. Sollte eine Absenkung technisch oder organisatorisch bedingt durch das Personal vor Ort nicht möglich sein, werden entsprechende Firmen durch die SE FM beauftragt.

g) Zu Beginn der Heizperiode wird eine Reduzierung auf die geringsten individuell zu prüfenden Vorlauftemperaturen der Warmwasserbereitung in Sporthallen und -räumen sowie in Sportfunktionsgebäuden gewährleistet.

Die Abschaltung der Warmwasserbereitung für Waschbecken in Sport- und Turnanlagen sowie in Sportplatzhäusern ist nach Auffassung der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport umsetzbar. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beanstandet die Maßnahme aus pädagogischen Erwägungen nicht.

Der Senat beauftragt die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere Vorkehrungen gegen den Befall von Legionellen sowie gegen eventuelle Folgeschäden bei Pumpen und anderen technischen Geräten vorzubeugen.

Umsetzung BA TK:

Die zentralen Warmwasserbereitungsanlagen in den bezirklichen Gebäuden sind aus Energieeffizienz-Gründen bereits auf die hygienisch minimal notwendigen Warmwassertemperaturen eingestellt.

h) Absenkung der Wassertemperaturen in Schwimmbädern auf maximal 26° Celsius (Schwimmbecken für den Leistungs- und Rehasport sowie Babyschwimmen müssen ggf. von der Temperaturvorgabe abweichen). Temperierte Außenbecken werden abgeschaltet und ggf. zusätzlich Freibäder unbeheizt bis zum Saisonende weiter betrieben. Eine komplette Schließung ist aufgrund der Daseinsvorsorgerelevanz, insbesondere für den Schulschwimmunterricht zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

Die Maßnahme ist in Hallen- und Freibädern der Berliner Bäderbetriebe AÖR bereits teilweise umgesetzt. Die Senatsverwaltung für Inneres, Digi-

alisierung und Sport wird beauftragt, die weitere Umsetzung sicherzustellen. Eine Schließung der Bäder ist aufgrund ihres Bestandteils der Daseinsvorsorge zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Insbesondere das Erlernen des Schwimmens und der Schwimmunterricht für Schülerinnen und Schüler sind von elementarer Bedeutung, um die Schwimmfähigkeit langfristig abzusichern. Der Sachverhalt ist im Falle des Eintretens einer Gasmangellage erneut zu bewerten.

i) Der Senat beschließt ferner die folgenden Maßnahmen durch die jeweiligen Verwaltungen überprüfen zu lassen:

Bevorstehende oder geplante Sanierungen von Heizungsanlagen sollten zügig und mit Blick auf eine mögliche Gasmangellage realisiert werden. Hierbei sind auch die landeseigenen Wohnungsbau- und Wohnungsgesellschaften adressiert, die einen erheblichen Teil der Wohnungen in Berlin betreuen. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen wird beauftragt, die Zielbilder der landeseigenen Wohnungsbau- und Wohnungsgesellschaften entsprechend zu schärfen.

Darüber hinaus prüft jede Verwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich, ob Raumlufttechnische-Anlagen (RLT-Anlagen) ohne Abstriche beim Infektionsschutz effizienter gesteuert werden können, insbesondere hinsichtlich der Laufzeit und Luftmengen. Insbesondere sollten hierbei die Laufzeit und die Luftmengen analysiert werden. Auch die Abschaltung von mobilen Luftreinigungsgeräten und die ggf. bisher vorgesehene Beschaffung weiterer Geräte sollen kritisch geprüft werden. Dem Senat ist bewusst, dass es insbesondere in Schulen zu Interessenkonflikten kommen kann. Der Schulunterricht muss gewährleistet bleiben.

Sämtliche Verwaltungen werden Nutzerprogramme zur Einsparung von Energie unter Berücksichtigung und Intensivierung der Maßnahmen der CO₂-neutralen Verwaltung unter Federführung der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz ausweiten und Nutzerinnen und Nutzern für Einsparmaßnahmen weiter sensibilisieren.

j) Beschleunigung des Sanierungsfahrplans:

Um den Energieverbrauch der öffentlichen Gebäude des Landes Berlin nachhaltig zu senken und insbesondere die Wärmeversorgung zu dekarbonisieren, ist eine umfassende Sanierung des Gebäude- und Anlagenbestandes erforderlich. Als strategisches Instrument zur Planung dieser Gebäudesanierung dient den Bezirken und der BIM GmbH (für die Ge-

bäude des SILB) der gemäß § 9 EWG Bln zu erstellende Sanierungsfahrplan. Eine beschleunigte Umsetzung dieses Sanierungsfahrplanes unterstützt die Bemühungen des Senats zur perspektivischen Abkehr von fossilen Energieträgern und bewirkt in diesem Zusammenhang eine zunehmende Dämpfung des aktuell drastischen Energiekostenanstiegs. Die kontinuierliche Bereitstellung entsprechender Mittel im Rahmen der Finanzierungsmöglichkeiten künftiger Haushalte für die beschleunigte Umsetzung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ist somit vor dem Hintergrund der damit erzielbaren Energieverbrauchsreduzierung und der Erhöhung der zukünftigen Versorgungssicherheit dringend geboten. Zudem wird damit ein relevanter Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Berlin geleistet.

Anlage 1:

Nutzungsbedingte Ausnahmen zur Absenkung von Raumlufftemperaturen

-Untersuchungsräume des Gesundheitsamtes gem. §6 Abs. 3 Satz 3 EnSikuMaV:

- DS Hans-Schmidt-Str. 16, R. 111, 112, 223, 223a, 224, 225, 226
- DS Salvador-Allende-Str. 80A, R. 306, 307, 317

Anlage 2:**Handlungsempfehlungen / -anweisungen zum Energiesparen am Arbeitsplatz**

1. Raumlufttemperatur	<ul style="list-style-type: none"> - Heizkörper-Thermostat auf weniger als 3 einstellen (siehe Anlage); Höhere Einstellung bewirkt keine schnellere Aufheizung - Beim Lüften die Heizkörperthermostate ausschalten, so wird vermieden, dass bei längerem Lüften ein Wärmeverlust entsteht - Halten Sie die Türen zu den Fluren während der Heizperiode geschlossen (Wärmeverluste) - verstellen Sie die Heizkörper nicht mit Möblierungen (freie Wärmeabgabe)
2. Lüftung	Kurze Stoßlüftung, nicht Lüften während man den Raum verlässt... evtl. zu lange Lüftung
3. PC-Monitore	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn nicht mehrere Monitore gebraucht werden, bitte nur einen Monitor einschalten - PC bei längerer Abwesenheit (Besprechungen und Außentermine) ausschalten
4. Private Zusatzheizgeräte	Die Benutzung von privaten Zusatzheizgeräten (z.B. Ölradiator, Heizlüfter) ist grundsätzlich untersagt (auch aus Brandschutzgründen).
5. Private energieintensive Geräte	<ul style="list-style-type: none"> - private energieintensive Elektrogeräte sind grundsätzlich in den Büroräumen nicht gestattet (z.B. Kühlschrank, Toaster, Mikrowelle, Herdplatten etc.) - ausgenommen sind Wasserkocher und Kaffeemaschinen mit den bekannten maximalen Verbrauchskennwerten, Erhitzen von Wasser nur in bedarfsgerechten Mengen - das Laden von z.B. privaten Fahrradakkus ist grundsätzlich untersagt


	<ul style="list-style-type: none"> - Trennen Sie die Gräte komplett vom Stromnetz und verwenden Sie nur Verlängerungen mit Stromlosschalter
6. Arbeitsplatzbeleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn möglich, weitestgehend Tageslicht nutzen (Künstliche Beleuchtung bei herunter gelassenen Jalousien bzw. Blendschutz vermeiden) - Bei zunehmender Tageslicht-Beleuchtung (Wintermonate vormittags) die künstliche Beleuchtung abschalten - Beim Verlassen des Büroraumes Licht ausschalten. - Während der Dienstzeiten nicht die Flurbeleuchtung ausschalten, sondern nur wenn ausreichend Tageslicht (Fenster) vorhanden ist. (Unfallgefahr), - Schalten Sie bei Kaffeemaschinen mit Wärmepfannen diese umgehend aus und nutzen die privaten Thermoskannen <p>Kennzeichnen von vorhandenen Mehrfachlichtschaltern zur besseren Orientierung der notwendigen Arbeitsplatzbeleuchtung</p>
7. Organisatorisch	<ul style="list-style-type: none"> - Jede OE / SE benennt eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen zur Realisierung der Energieeinsparmaßnahmen in den Organisationseinheiten mit dem Ziel der Kontrolle der Umsetzungsmaßnahmen - Nutzen Sie den ÖPNV oder bilden Sie Fahrgemeinschaften - Dezentrale Warmwassergeräte an Waschtischen, Spülen etc, werden zentral durch die Hausmeisterinnen und Hausmeister außer Betrieb genommen

Anlage 3:

Heizkörper-Thermostat, Einstellwerte Raumlufttemperatur

So bedienen Sie Ihr Heizungsthermostat richtig

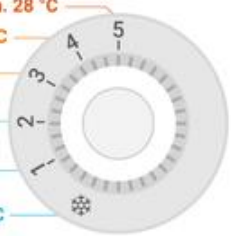
Es wird nicht schneller warm, wenn das Thermostat voll aufgedreht ist.

 16 °C  3  20 °C  20 °C	 Raumtemperatur  5  Wunschttemperatur wird gleichzeitig erreicht  25 °C
--	--

Raumtemperatur wird **energiesparend** konstant gehalten


Temperatur steigt über Wunschwert, Energie wird **verschwendet**

Mit dem Thermostat wird die **Wunschttemperatur** eingestellt:



Der **Temperaturfühler** vergleicht die Wunschttemperatur mit der Raumtemperatur.



 Stand: 01/2018 | Daten: www.co2online.de | Grafik: www.meine-heizung.de
co2online